

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 8

Artikel: Recht auf Arbeit : Möglichkeit und Utopie
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liches Gedeihen mitbestimmen, konzentriert sich beim schweizerischen Luftverkehr sein Prestige und sein Erfolg vornehmlich auf die personellen Leistungen. Die Schienen- und Straßentransporte, sowie die Nachrichtentechnik können sich auf im Inland erzeugtes Material stützen und so verkörpern sie zugleich ein bedeutsames Stück schweizerischen industriellen Schaffens. Beim Luftverkehr bleibt uns vorläufig ein wesentlicher Anteil eigener technischer Schöpfungen — sie beschränken sich auf Propeller, Bordinstrumente und Einrichtungen für die Bodenorganisation — versagt; die Maschinen müssen wir aus dem Ausland beziehen und es würde schon die Erfüllung eines aktuellen Wunsches bedeuten, wenn in naher Zukunft unsere Industrie die Kraftquellen, nämlich Gasturbinen oder Düsenaggregate, liefern könnte. Vorerst müssen wir durch die persönlichen Leistungen des fliegenden Personals und ihrer getreuen Helfer auf der Wetterwarte, in der Werkstatt und Funkbude, sowie der kaufmännischen und technischen Leiter einer vielgestaltigen und anpassungsfähigen Betriebsorganisation den Anschluß im Weltluftverkehr herzustellen versuchen. Gerade aber das Primat des Personellen verpflichtet, dem neuen Unternehmen jenen Spielraum zu gewähren, der es erlaubt, die durch Erfahrungen und Kenntnisse geschulten persönlichen Werte voll und ganz im Dienste des Landes zu entfalten.

Recht auf Arbeit — Möglichkeit und Utopie

Von * * *

I.

Der Bundesrat faßt in seinem Bericht vom 24. Juni 1946 an die Bundesversammlung sein Urteil über die Initiative des Landesrings der Unabhängigen, die am 6. Mai 1943 mit rund 73 000 gültigen Unterschriften eingereicht wurde, in die Worte zusammen:

«Es ergibt sich somit, daß die Initiative schon deshalb abgelehnt werden muß, weil sie in sich unklar und widerspruchsvoll ist und deshalb Anhaltspunkte für ganz verschiedenartige Auslegungen bieten würde».

Diese schlechte bundesrätliche Zensurierung ist ohne jeden Vorbehalt verdient. Jedes neuerliche Überdenken des Initiativtextes ¹⁾

¹⁾ Der in seinen maßgebenden Teilen lautet:

«Das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger nach folgenden Grundsätzen gewährleistet:

1. Der Bund hat unter Heranziehung der Kantone, Gemeinden und Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die dauernde Vollbeschäftigung der

führt zum gleichen Ergebnis. Die Arbeit der Initianten wäre als juristische oder volkswirtschaftliche Seminararbeit ebenso ungenügend wie sie es als Initiativbegehren im Sinne des Art. 121 BV ist. Ob das Volk gleich zensieren wird, steht zwar noch aus. Doch liegen keine Gründe vor, anzunehmen, daß das nicht der Fall sein wird. Zudem vermöchte auch ein Volksentscheid die «in sich unklare und widerspruchsvolle» Sache nicht zu verbessern.

Es gibt im vorgeschlagenen neuen Art. 32 BV Stellen, die sehr ernst klingen, und solche, die kaum sehr ernst gemeint sein können, wobei dieses Urteil wechselweise von sämtlichen Parteien gilt. Sicher aber ist das Ganze, so wie es vorgetragen und als ein in sich geschlossenes Stück Welt vorgestellt wird, *utopisch*. Vielleicht wäre es im Lande Utopien möglich, eine solch heterogene Wirtschaftsordnung, wie sie die Initiative «Recht auf Arbeit» vorschlägt, Wirklichkeit werden zu lassen. Nur sind wir völlig außerstande, uns nur irgendwie vorzustellen, wie sie aussähe. Es brauchte eine besondere Architektur, eine neue Art sozialer Ingenieurkunst, andere Leute und eine andere Welt, mit einer anderen Logik und anderen Gesetzen, wo sich Heißes und Warmes nicht scheuen und wo der Etatismus der wirtschaftlichen Freiheit nichts schadet und der rigoroseste Zentralismus dem Föderalismus nicht weh tut. Also auch als Utopie kaum möglich und daher eigentlich schon mehr eine Illusion.

Was somit verblüfft, sowohl bei der ersten als auch bei jeder wiederholten Lektüre des Initiativtextes: das ist die Art und Weise, wie Verschiedenartiges miteinander in Verbindung gebracht wird. Die Selbstverständlichkeit, wie hier vom einen und vom anderen zugleich geredet wird und wie man das eine tut und das andere nicht läßt, auch dann noch, wenn diese sonst löbliche Gewandtheit nicht mehr möglich scheint. Man weiß nicht, steht mehr Nonchalance, mehr Idealismus und utopisches Rechts- und Wirtschaftsdenken oder mehr politischer Abenteuergeist dahinter. Jedenfalls ist es zauberhaft, wie

nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern.

Die Autonomie der Kantone bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist weitgehend zu wahren.

2. Die private Initiative zur Bereitstellung und Durchführung ausreichender Arbeit ist zu fördern und durch eine planmäßige Kredit- und Finanzpolitik zu unterstützen.

Soweit es die Erhaltung der Vollbeschäftigung erfordert, sind öffentliche Arbeiten und deren Finanzierung vorzubereiten.

3. Solange das Recht des Arbeitswilligen auf angemessene Arbeit nicht verwirklicht werden kann, hat er Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz. Damit kann die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungskursen verbunden werden».

hier Hund und Vogel, Maus und Katz unter einen Hut gebracht werden.

II.

Zur Hauptsache geht es bei der Beurteilung der Initiative darum, ob das Recht auf Arbeit ein eigentliches oder ein uneigentliches Recht auf Arbeit sei, m. a. W., *ob es ein verfassungsmäßiges Recht oder ob es nur eine euphemistische Formel für die Theorie der Vollbeschäftigung sei*, ein Slogan im Stile von Wallace's «Arbeit für 60 Millionen Menschen». Es macht die besondere Eigentümlichkeit der Initiative aus, daß sie sich über diese *Kardinalfrage* nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit ausspricht, und daß sie das eine so gut wie das andere enthalten könnte. Was versteht das Volk unter Recht auf Arbeit? Wohl ebenfalls beides und so gehört es zu den schlaun Zügen der auch sonst politisch nicht unklug konzipierten Initiative, vielen etwas zu bedeuten. Werden alle, die sich ein verfassungsmäßiges Recht auf stetige, bezahlte Arbeit ausbedingen, wie auch jene, die den Staat gerne in der Rolle des «big Boss» sehen möchten, der andauernd Arbeit für jeden beschafft, «ja» zur Initiative sagen, dann werden es wohl einige sein. Dieses unbedingte abstimmungspolitische Plus wird jedoch wettgemacht durch die innere Unklarheit, auf die es sich gründet. Der kritische Stimmbürger in der Schweiz — und er macht die Mehrzahl aus — hat noch stets wissen wollen, zu was er ja oder nein sagt. Wie der Verkehrsartikel nicht zuletzt an seiner Unbestimmtheit und Ungreifbarkeit scheiterte, so wird hoffentlich auch in Zukunft jede Verfassungsvorlage, deren Art nicht «ja, ja» oder «nein, nein» ist, scheitern. Phantastisches Beiwerk am Gebäude unseres Verfassungsrechtes lieben wir nicht. Dieses Gebäude soll auch kein Labyrinth sein, in dem man sich verirrt. Es soll im aristotelischen Sinne wohlgeordnet und übersichtlich sein. Nicht in erster Linie schön, gibt es doch manche Einbuchtung und manche Anbaute, die architektonisch nicht befriedigt — wohl aber übersichtlich, so daß man sich auskennt und das Ganze beherrscht.

Die Initiative läßt es daran fehlen. «Das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger ... gewährleistet». Das könnte darauf schließen lassen, daß tatsächlich ein Individualrecht geschaffen werden soll. Ähnlich hatte ja auch die sozialistische Initiative aus dem Jahre 1893 gesagt: «Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet». Und gleich sagt wiederum die neue sozialistische Initiative vom 10. September 1943: «Das Recht auf Arbeit und deren gerechte Entlohnung sind zu gewährleisten». Unterliegt es bei den beiden sozialistischen Initiativen keinem Zweifel, daß sie das Recht auf Arbeit als verfassungsmäßiges Recht

auffassen und somit eine klare Lösung bringen, so wird das bei der unabhängigen Initiative deshalb unsicher, weil sie das Recht auf Arbeit *nach gewissen Grundsätzen* gewährleistet wissen will. Diese Einschränkung im Abs. 1 der Initiative kann verschiedenes bedeuten. Entweder daß das Recht auf Arbeit *lediglich* oder *im Sinne* oder *hauptsächlich* nach gewissen Grundsätzen gewährleistet werden soll. Die Ziff. 1—3, die diese Grundsätze im einzelnen darlegen, lassen alle diese Möglichkeiten offen.

Die Ziff. 1, die davon spricht, daß der Bund die

«dauernde Volksbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern»

habe, türmt in zyklischer Wortbildung ein Gebirge von Verfassungsrecht, Wirtschaftspolitik und Staatszwang auf. Zielt der Satz nur auf eine radikale Vollbeschäftigungspolitik oder birgt er auch das Individualrecht in sich? Wort für Wort geben zu den verschiedenartigsten Interpretationen Anlaß. Dem Wortlaut nach — und das wird schließlich das maßgebende sein — ist eines sicher: der neue Verfassungsartikel verlangt eine *Vollbeschäftigungspolitik* «mit allen Mitteln». Eine Vollbeschäftigungs- oder aktive Konjunkturpolitik des Staates sehen auch die neuen Wirtschaftsartikel 31 bis und 31 quinquies vor, indem sie dem Bund zur (rechtlichen oder moralischen) Pflicht machen, die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Gegenüber der aggressiven Formulierung von Ziff. 1 der unabhängigen Initiative klingt das sehr harmlos. Und doch hat man während der Beratungen heiß darum gestritten, wieweit die neuen Artikel 31 bis und 31 quinquies gehen. Sie *können* möglicherweise sehr weit gehen, dann nämlich, wenn die Meinung aufkommen sollte, die beiden Artikel unterstünden nicht der Handels- und Gewerbefreiheit. Die Ziff. 1 der Initiative dagegen *geht* ganz zweifellos sehr weit, viel weiter als der Art. 31 quinquies, von dem *Bundesrat Stampfli* im Nationalrat sagte (Stenograph. Bulletin 1945, S. 599),

der Bundesrat sei an die äußerste Grenze gegangen, als er sich damit einverstanden erklärt habe.

Die vorliegende Initiative will somit viel mehr, als man vernünftigerweise von einer staatlichen Vollbeschäftigungspolitik in freiheitlicher Ordnung verlangen kann.

Dafür einige Hinweise: «*Dauernde Vollbeschäftigung*» heißt, daß jegliche Arbeitslosigkeit zum Verschwinden zu bringen sei, heißt, dem Staate alle Kompetenzen in die Hand geben, damit er alles tue, was

möglich ist, um dem letzten Mann und der letzten Frau gut bezahlte, existenzsichernde Arbeit zu verschaffen, und sollten dafür staatliche Manufakturen nötig werden, wie sie vor 100 Jahren in Frankreich 120 Tage lang mit vollständigem Mißerfolg betrieben worden waren. Wir werden uns solche Experimente nicht leisten und damit sicherlich auch nicht einen Verfassungsartikel, der eine dauernde Vollbeschäftigung à tout prix verlangt.

Zur «nationalen Arbeitskraft» gehört jedermann, auch der selbständig Erwerbende, der nicht Volljährige, auch die Hausfrau. Die Initianten wollen, wie sie in einer Denkschrift vom 30. August 1945 «Vollbeschäftigung und Recht auf Arbeit in einer freien Wirtschaft» erläuterten (S. 25/6), sogar dort eingreifen, wo trotz effektiver Vollbeschäftigung die nationale Produktivkraft in anderer Weise unterbeschäftigt ist, indem z. B., wie der Bericht exemplifiziert, Klein Händler, Handwerker oder Intellektuelle aus Mangel an Aufträgen teil arbeitslos sind. Hier streift das Projekt das Absurde. Es öffnet sich ein erstaunliches Bild einer ameisenhaften Geschäftigkeit und Betriebsamkeit eines ganzen Volkes, eines Galeerenbetriebes auf einem Staatsschiff. *Es hüte sich jeder, nicht genug zu arbeiten und nicht produktiv genug zu sein!* Keine geniale Faulheit mehr, die sich einen Sommer lang gehen läßt und in wenigen Tagen produktiver ist als der takt- und verfassungsmäßig einwandfrei arbeitende Homunkulus der Initiative «Recht auf Arbeit»!

Und doch vergeht einem das Scherzen, wenn man sich erinnert, daß der Entwurf einer Expertenkommission vom Februar 1946 zu einem Bundesgesetz über die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes die Bewirtschaftungspflicht für landwirtschaftliche Grundstücke einführen will. Die Vorschrift lautet:

«Der Grundbesitzer ist zur sachgemäßen Bearbeitung und Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens verpflichtet.

Für Grundbesitzer, die ihren Betrieb durch offenkundige Mißwirtschaft verwarhlosen, kann die zuständige Behörde die Einsetzung eines Betriebsberaters anordnen, der die nötigen Weisungen über die Wirtschaftsführung zu erteilen hat».

Zweifellos das «Recht auf Arbeit» in praxi, auch wenn es hier Pflicht heißt! Denn «die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft» setzt notwendigerweise derartiges voraus. Sie kann sich nicht auf den Vollverbrauch beschränken, sondern bedarf notwendigerweise auch der Höchstproduktion, und das heißt praktisch u. a. Bewirtschaftungspflicht. Eine Motion Duttweiler aus dem Jahre 1938 sprach denn auch sehr konsequent nicht nur von einem Recht, sondern *auch* von einer *Pflicht zur Arbeit*. Der bundesrätliche Bericht bemerkt zutreffend, die Initiative erweitere die Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft zur Vollbeschäftigung der nationalen Wirtschaft, wofür übrigens auch der französische und der

italienische Text sprechen, die den Ausdruck «Arbeitskraft» durch «forces productives», «forze produttive» wiedergeben. Notieren wir bei dieser Gelegenheit, daß eine überaus saloppe Übersetzung, die der Initiative beigegeben ist, eine weitere Besonderheit des Unternehmens ausmacht.

Schließlich die «*existenzsichernde Entlöhnung*». Der Staat würde den Lohn festsetzen, zweifellos auf Grund von Normen, die er selbst erlassen hätte. Ohne Wimpernzucken wird hier eine ganze Entwicklung abgerissen und statt der bisherigen freiheitlichen Ordnung und einer Politik der Verständigung und des sozialen Arbeitsfriedens eine staatliche Lohnmaschinerie größten Ausmaßes projiziert — gigantisch und schrecklich, aber kaum ernsthaft.

Wie in diesem ganzen Getriebe die Autonomie der Kantone zu wahren sei, ist unklar. Wenn die Initiative das trotzdem verlangt, dann immerhin ehrlicherweise mit der schonenden Einschränkung «weitgehend» und wohl auch das nur aus Höflichkeit, denn positiv besagt der Passus, daß alle wirtschaftspolitischen Belange fortan strikte zentralisiert sind. Kantone, Gemeinden und Berufsorganisationen werden ja, wie es in Ziff. 1 heißt, vom Bund zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit «herangezogen», der Bund verfügt souverän und uneingeschränkt über sie.

Diese Ziff. 1 des Initiativbegehrens schlägt, wir halten dieses Bild fest, schlechterdings alles kurz und klein, was wir bisher unter schweizerischer Wirtschaftsverfassung verstanden. In einem einzigen Satz wird gestrichen, revidiert, zerstört und aufgehört und in großer Manier auf einer tabula rasa neu begonnen, ganz von Anfang an, ab ovo. Was bei einer Altstadtanierung möglich ist, wird hier für eine Wirtschaftsverfassung geplant, die uns mehr als einen Pappentstiel wert und die nicht so alt ist, daß sie derart saniert werden müßte, wie hier saniert werden will. Würde diese Ziff. 1 angenommen, so wäre es nicht nur fertig mit aller Tradition und mit jeder Kontinuität in unserer geschichtlichen, politischen und rechtlichen Entwicklung, es wären auch alle jene Entwicklungslinien zu einem fortschrittlichen sozialen Arbeitsrecht, alle Vorarbeiten für eine neue Wirtschaftsverfassung und eine klug abwägende differenzierte Formulierung der Handels- und Gewerbefreiheit, wie sie die neuen Wirtschaftsartikel versuchen, zu Ende, von den zahllosen Widersprüchen zu den sonstigen Grundsätzen unserer Verfassung und des Naturrechtes nicht zu reden. Mit einem Strich wäre alles das verworfen. Damit ist es der Initiative zweifellos bitter ernst. Der parteioffizielle Kommentar, die zitierte Denkschrift, so sehr sie die Initiative zu verharmlosen sucht, gibt doch zu,

«daß mit einer aktiven Konjunkturpolitik in freiheitlicher Wirtschaft ein neues Wirtschaftssystem geschaffen»

werde (S. 33). Tatsächlich würde die Annahme dieses neuen Systems, um ein Wort von Eduard Seiler zu gebrauchen²⁾, ein staats- und wirtschaftspolitisches Experiment von unabsehbarer Tragweite in Gang setzen,

«tiefgreifende Änderungen der Struktur von Staat und Wirtschaft zur Folge haben»,

wie der bundesrätliche Bericht sagt.

«Man liefe Gefahr, bei der Lahmlegung der freien Initiative und im Ruin der privaten Betätigungen zu enden, die Basis und gleichzeitig Bedingung unserer nationalen Entwicklung sind» (William Rappard³⁾).

Vollbeschäftigungspolitik nach dem Rezept der Initiative bedeutet nach jeder Richtung Etatismus, bedeutet die Überantwortung der Wirtschaft und des Bürgers an den Staat. *Das Recht zur Arbeit würde zum Recht des Staates auf die Produktionsmittel.* Die freiheitliche Ordnung, von der in der Denkschrift so viel die Rede ist, hätte keinen Ort. Die Initiative schafft ihr nicht Platz. Keine Rede davon, daß sie den Bereich des Staates abgrenzte, was doch erste und eigentlichste Aufgabe der Verfassung wäre. Sie schützt die Wirtschaft nicht einmal vor seinen Übergriffen, bringt keine Scheidung zwischen Staat und Bürger, zwischen politischer Macht und Wirtschaft. Sie häuft uferlose Kompetenzen auf den Staat. Was in der Denkschrift an Mitteln und Möglichkeiten einer aktiven Konjunkturpolitik erwogen und empfohlen wird, findet sich weder in nuce noch in Rudimenten im Initiativtext. Die Verdichtung des dort Gesagten zu einem Verfassungsartikel gleichen Sinnes ist nicht gelungen. Die Texte sind nicht synonym, ganz gleichgültig, welcher von ihnen zuerst da war.

Es ist nicht zu bestreiten, daß *die neuen Wirtschaftsartikel*, im Lichte der Initiative «Recht auf Arbeit» betrachtet, gewinnen. Sie sind nicht vollkommen, aber doch so, daß nichts auf den Kopf gestellt wird. Sie haben mehr Format und repräsentieren eine staatsmännische und mögliche Lösung. Sie vereinfachen nicht unzulässig und stellen keine Schlagwörter auf für eine ernsthafte und wichtige Sache. Sie weisen ein Ziel und schreiben insofern einen Weg vor, als sie die Vollbeschäftigungspolitik in den größeren Zusammenhang einer Wirtschaftsverfassung stellen, die sich nicht in einem Vollbeschäftigungsartikel erschöpft, sondern ein leitendes Prinzip kennt, die Handels- und Gewerbefreiheit, wohingegen das Recht auf Arbeit Anfang und Ende zugleich, Ziel und Weg, Wirtschaftsverfassung und leitendes Prinzip in einem ist. Wir glauben nicht, daß diese Dinge so einfach geworden sind.

²⁾ In NZZ vom 4. 5. 1943.

³⁾ In «Schweizer Monatshefte», 22. Jahrg., März 1943, S. 655.

Die Ziff. 1 des Initiativbegehrens ist zu massiv und kategorisch, als daß die Ziff. 2, wo als Redivivus die private Initiative wiederersteht, viel bedeuten könnte. Bei der Lektüre der Ziff. 1 hat man mit keinem Gedanken an sie gedacht, und hätte man es, so hätte man niemals für möglich gehalten, daß es sie in diesem System noch gäbe. So gehört es zu den Überraschungseffekten und lustigen Tricks dieser Initiative, den Leser dort zu erheitern, wo er das nicht erwartet. Der *Szenenwechsel* ist umso vollständiger, als der privaten Initiative in der Ziff. 2 geradezu eine wichtige Rolle zugedacht ist. Plötzlich heißt das, was Arbeit produziert, nicht mehr Staat, sondern private Initiative und der Staat fördert sie nur in ihrem Bestreben, ausreichende Arbeit bereitzustellen und durchzuführen. In Abs. 2 scheint an der Fiktion einer staatlich herbeigeführten Vollbeschäftigung überhaupt nicht mehr festgehalten zu werden. Dem Bund ist nur mehr die Rolle zugedacht, öffentliche Arbeiten und deren Finanzierung vorzubereiten, falls es die Erhaltung der Vollbeschäftigung erfordert. Hat es hier die Meinung, daß der Staat überhaupt nur diesen Beitrag zur Erhaltung der Vollbeschäftigung leistet oder hebt dieser Absatz bloß eine besonders wichtige Möglichkeit staatlicher Vollbeschäftigungspolitik hervor, währenddem das «mit allen Mitteln» der Ziff. 1 noch ganz andere Möglichkeiten birgt? Die Ziff. 1 geht nach Reihenfolge, Wortlaut und Wortsinn offensichtlich vor. Sie dominiert. Irgendetwas Entscheidendes kann nicht mehr folgen, der Ziff. 2 keine maßgebende Bedeutung zukommen. Sie ist ein Intermezzo und es ist ihre Funktion, besänftigend zu wirken. Wäre sie sinnvoll, so wäre die Ziff. 1 sinnlos und umgekehrt. Selbst wenn man ihr einen vernünftigen Sinn zubilligen wollte, so nur den, daß der privaten Initiative und der staatlichen Vorbereitung öffentlicher Arbeiten absolut subsidiäre Bedeutung im System der Initiative zukommen. Eine andere Erklärung ist nicht möglich. Wie einfach sich die Initianten das Zusammendenken der Ziff. 1 und 2 machen, illustriert folgender Satz des «Brückenbauer» vom 28. Juni 1946:

«Der Bund hat einerseits die Vollbeschäftigung zu sichern, andererseits die private Initiative zu fördern. Anders gesagt: Die Wirtschaft bleibt frei, sie ist aber beim Staat «gegen Unfall» versichert».

Der *Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz* (Ziff. 3) gibt neue Rätsel auf. Hier wird, um das vorwegzunehmen, en passant das Recht auf Arbeit als «Recht auf angemessene Arbeit» präzisiert, was sehr viel heißt. Man kann nicht nur die Zuweisung von Arbeit schlechthin verlangen, sondern von angemessener Arbeit, was soviel bedeutet wie Arbeit im erlernten Beruf oder Recht auf Berufsarbeit — eine unlösbare Aufgabe für den Staat! Die Regelung macht u. a. die Annahme unausweichlich, daß die Berufswahl kommandiert werden müßte, und daß die befohlene Berufswahl über kurz oder lang

auch die Zuweisung des Arbeitsortes, also die Aufhebung der Freizügigkeit, nach sich zöge. Der Hinweis auf die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungskursen tönt vieles davon an. *Fessel nach Fessel hänge sich an den Bürger!*

Zum Verdienstersatz selbst zitieren wir aus der bundesrätlichen Botschaft das folgende:

«Die Initiative will nicht nur dem arbeitslosen Arbeitnehmer, sondern jedem arbeitswilligen Schweizerbürger schlechthin, also auch Landwirten, Gewerbetreibenden und Angehörigen der liberalen Berufe, einen Anspruch auf Verdienstersatz zuerkennen, solange ihnen keine angemessene Arbeit zugewiesen werden kann. Auch Personen, die bisher noch gar nicht erwerbstätig waren, aber aus irgend einem Grunde eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen wünschen, könnten somit Verdienstersatz beanspruchen, wenn ihnen kein Arbeitsplatz vermittelt werden kann. Das Recht auf Verdienstersatz krankt somit, was den Kreis der Anspruchsberechtigten anbelangt, an den gleichen Unklarheiten wie das Recht auf Arbeit».

Auch hier also die abrupte Form und die unüberlegte Fassung.

Die Organisation der Verdienstersatzordnung für Arbeitslose stellt allein wieder eine Fülle ungeklärter Fragen, wie denn überhaupt die juristische Ausgestaltung des sog. Rechtes auf Arbeit — Klagbarkeit, Rechtsschutz, Anstellungszwang — ein Problemkreis für sich ist.

III.

Man fühlt sich nicht bereichert und beschenkt, wenn man die Initiative des Landesrings «Recht auf Arbeit» durchgegangen hat. Man ist eher verwirrt — und wohl auch ein wenig betreten. Verwirrt ob der Widersprüche, der kühnen Aussichten und Ausblicke, der gewagten Konstruktionen, der drohenden und sanften Melodien. Und betreten darüber, daß eine politische Bewegung, die für die Sache der Freiheit und wider den Staatszwang zu kämpfen vorgibt, eine vollkommen etatistische Lösung für das Problem der Vollbeschäftigung und der Verhinderung der Arbeitslosigkeit vorschlägt. Niemand bestreitet ja das Recht des Bürgers zu arbeiten und die Pflicht des Staates, dieses Recht nicht nur zu schützen, sondern auch, weil es der Zweck des Staates ist, für das gemeine Wohl zu sorgen, zu fördern, indem er nach Möglichkeit dazu beiträgt, daß die optimalen Voraussetzungen einer allgemeinen Beschäftigung ständig vorhanden sind. Es ist die Aufgabe unserer Zeit und unserer Generation, vom jetzigen Verfassungsrecht fortschreitend das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit so zu fassen, daß eine vernünftig verstandene aktive Konjunkturpolitik möglich ist und verfassungsmäßig verankert wird. Die neuen Wirtschaftsartikel versuchen das. Unpassend jedoch dünkt uns das Unternehmen, mit einigen hingeworfenen Sentenzen das Problem zu verwirren und eine Lösung vorzutäuschen, die keine ist. *Nur politische Gründe können zu dieser Eskapade bewogen haben. Hätte*

man bloß einen Vollbeschäftigungsartikel in die Verfassung hineinbringen und den Art. 31 BV intakt belassen wollen, wie Herr Duttweiler in einer Broschüre über die Initiative Recht auf Arbeit versicherte⁴⁾, dann hätte man sich füglich mit den neuen Wirtschaftsartikeln begnügen können.

Die Initiative ist eine Initiative des «sowohl — als auch». Sie kann das eine so gut sein wie das andere. Sie sagt A, meint vielleicht B und schreibt C. Entweder schießt sie über ihr Ziel hinaus oder will wirklich das, was sie sagt. Das erste ist ungeschickt, das zweite gefährlich, und dieses letzte dürfte — zieht man das Fazit — den wahren Charakter der Initiative ausmachen. *Sie strebt ein verfassungsmäßiges Recht auf angemessene Arbeit für jedermann um den Preis jeder Unfreiheit und jeden Zwanges an. Was immer auch die Väter der Initiative über den wahren Sinn ihres Tuns vorbringen mögen: der Wortlaut zeugt gegen sie.*

Ein Stück friedliches Palästina

Von M. Y. Ben-gavriël

Seit Monaten erscheinen die Nachrichten aus Palästina in großen Lettern auf der Frontseite der englischen und amerikanischen Zeitungen, — Zeichen dafür, daß in diesem Land eine Sensation die andere jagt. Und tatsächlich: es gibt augenblicklich wohl keine Stadt in der Welt, die mehr fremde Zeitungskorrespondenten beherbergt, die täglich über Bombenattentate, militärische Operationen, Schießereien und über all das, was zu Widerstandsbewegungen gehört, zu berichten haben. Es ist daher kein Wunder, daß Nachrichten über die andere Seite des Landes, über die durch keine bewaffnete Aktion von unten oder von oben zum Stillstand kommende Aufbaubewegung kaum ins Ausland gelangen.

So hat man zum Beispiel nicht berichtet, daß eine der merkwürdigsten Universitäten der Welt, die Hebräische Universität auf dem Skopusberg über Jerusalem, ein Vierteljahrhundert alt geworden ist.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Hochschule in jeder Hinsicht merkwürdig und einer kurzen Darstellung würdig ist. Vor allem ist sie die einzige in der Welt, deren Unterrichtssprache die Sprache der Bibel ist, in der nicht nur die geistigen Fächer, wie Geschichte, Philosophie oder die orientalischen Disziplinen gelehrt werden, sondern auch durchaus praktische wie Biologie, Chemie,

⁴⁾ Heft 16 der Schriftenreihe des Landesrings, S. 6.